



Ansprechpartner/in: Herr Rainer Lückermann
Abt.: Umwelt, Planen und Bauen
Umwelt und Bauverwaltung
Tel.: 02373 903 1548

02.07.2015

"Chemische Keule" gefährdet unsere Gewässer Bei nicht sachgerechter "Unkraut"-Bekämpfung drohen Bußgelder

Aus aktuellem Anlass weist die Umwelt- und Bauverwaltung daraufhin, dass der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf befestigten Flächen, wie Wege, Bürgersteige, Terrassen und Garagenzufahrten grundsätzlich verboten ist.

Umweltschäden sind insbesondere dann zu befürchten, wenn die Chemikalien in die Kanalisation oder gar direkt in Oberflächengewässer gelangen. Der Eintrag von Pflanzenschutzmitteln in die Kanalisation bedeutet erheblich mehr Aufwand bei der Reinigung in Kläranlagen (Beeinträchtigung der biologischen Klärstufe). Gelangen diese Mittel in Oberflächengewässer oder in das Grundwasser, so ist u. U. die Trinkwassergewinnung gefährdet.

Was viele nicht wissen: der Einsatz aller Mittel, die unerwünschte Pflanzen abtöten – also auch sogenannte „Hausmittel“ – ist auf befestigten Flächen verboten. So wurden in dieser Woche Straßenränder und ganze Terrassen dick mit Streusalz - vermutlich aus Restbeständen der letzten Wintersaison - „behandelt“. Die Fälle wurden dem Pflanzenschutzdienst NRW gemeldet; gegen die Anwender werden u. U. Bußgelder verhängt.

In gärtnerisch genutzten Anlagen wie Beete, Rasen oder Baumscheiben dürfen Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden, wenn sie für die jeweilige Krankheit oder den Schädling in der entsprechenden Kultur zugelassen sind.

Im Übrigen: „Unkraut“ ist eine Pflanze der spontanen Begleitvegetation in Kulturpflanzenbeständen, Grünland oder Gartenanlagen, die dort nicht gezielt angebaut wird und aus dem Samenpotential des Bodens oder über Zuflug zur Entwicklung kommt. **Im allgemeinen Sprachgebrauch ist das Hauptkriterium, um eine Pflanze als Unkraut zu bezeichnen, dass sie unerwünscht ist.** „Unkräuter“ können daher durchaus positive Eigenschaften besitzen; nur an der Stelle wo diese blühen und gedeihen sind sie möglicherweise nicht erwünscht.

Neben der geschilderten „chemischen Keule“ gibt es aber auch mechanische und thermische Verfahren, ungewünschte Pflanzen zu entfernen. Dies ist zwar der aufwendigere (und mühsame) Weg aber der richtige Weg. Oder aber vielleicht mal in Erwägung ziehen, dass aus der einen oder anderen Ritze im Boden auch mal etwas Grünes wachsen darf...

Weitere Informationen und Auskünfte zur Zulassung von Pflanzenschutzmitteln sowie zu rechtlichen Grundlagen im Pflanzenschutz können beim Pflanzenschutzdienst der Landwirtschaftskammer eingeholt werden. Meldungen von Ordnungswidrigkeiten nach dem Pflanzenschutzgesetz können über ein entsprechendes Formular - auch online - ausgefüllt und dem Pflanzenschutzdienst auf dem Postweg zugesandt werden.

Stadt Menden (Sauerland)

Neumarkt 5
58706 Menden
Tel.: 02373 903 0
www.menden.de/presse

Pressekontakt

Manfred Bardtke
Tel.: 02373 903 369
Fax: 02373 903 386
E-Mail: presse@menden.de

Hannelore Pifczyk (Stellvertreterin)
Tel.: 02373 903 302
Fax: 02373 903 386



Auf diesen Flächen ist der Einsatz von Totalherbiziden verboten!



Kiesweg



Bürgersteig



Plattenweg



Garagenzufahrt

Von diesen versiegelten Flächen können Pflanzenschutzmittel und deren Wirkstoffe in die Kanalisation fließen oder abgespült werden und Gewässer verunreinigen.

Daher ist der Einsatz aller Mittel, die Unkraut abtöten – also auch sogenannte Hausmittel – auf befestigten Flächen verboten. Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf diesen Flächen wird von Pflanzenschutzdienst NRW kontrolliert; gegen Anwender werden Bußgelder verhängt.

Auf diesen Flächen dürfen dafür zugelassene Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden



Beet mit Zierpflanzen



Gemüsebeet



Zierrasen



Baumscheibe

Pflanzenschutzmittel dürfen in gärtnerisch genutzten Anlagen wie Beete, Rasen oder Baumscheiben eingesetzt werden, wenn sie für die jeweilige Krankheit oder den Schädling in der entsprechenden Kultur zugelassen sind.

Unser sachkundiges Personal berät Sie gerne, fragen Sie die Verkäuferin, den Verkäufer.